

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 24.

Jahrgang 1878.

585. 578.

### Privilegium

wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Kettwig im Betrage von 300,000 Mark Reichswährung vom 11. Mai 1878.

#### Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc. ertheilen, nachdem die Stadtverordneten-Versammlung zu Kettwig darauf angetragen hat, zum Zwecke der Regulirung der städtischen Schuldenverhältnisse und zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Einrichtungen beziehungsweise zur Deckung der zu den bezeichneten Zwecken bereits contrahirten Schulden, ihr zur Aufnahme eines Darlehns von 300,000 Mark, geschrieben: Dreihunderttausend Mark, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinscoupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, gemäß des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1. Es werden ausgegeben 600 geschrieben: Sechshundert Stück Obligationen zu je 500 Mark geschrieben: Fünfhundert Mark in Summa also für 300,000 Mark geschrieben: Dreihunderttausend Mark.

§. 2. Die Obligationen werden mit  $4\frac{1}{2}\%$  jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 1. April und am 1. October jeden Jahres von der städtischen Gemeindefasse Kettwig gegen Rückgabe der Zinscoupons gezahlt. Zur Tilgung der Schuld werden jährlich  $1\%$  von dem Kapitalbetrage von 300,000 Mark der vorausgabten Stadtoobligationen verwendet; der Gemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen; auch steht derselben jederzeit die Einlösung sämtlicher Obligationen oder eines Theils nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung zu. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Gemeinde zu.

§. 3. Mit der Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordne-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 1878.

ten-Versammlung eine besondere Schuldentilgungs-Commission gewählt, welche für die treue Befolgung der gegenwärtigen Bestimmungen verantwortlich ist, und zu dem Ende von Unserer Regierung zu Düsseldorf in Eid und Pflicht genommen wird.

Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen Eines aus der Stadtverordneten-Versammlung, Eines aus der Bürgerschaft und Eines entweder aus der Bürgerschaft oder aus den Stadtverordneten durch die Stadtverordneten-Versammlung zu wählen sind.

§. 4. Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern von 1 bis 600 einschließlich, nach beiliegendem Schema ausgestellt, von dem Bürgermeister und von den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Commission unterzeichnet und von dem Rendanten der Communal-casse kontratsignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 5. Den Obligationen werden für die nächsten 10 Jahre 20, in Buchstaben Zwanzig Zins-Coupons zu je 11 Mark 25 Pfg., in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbar, nebst Talons nach den anliegenden Schematen beigegeben.

Mit dem Ablauf dieser und jeder folgenden 10-jährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zins-Coupons und Talons durch die Gemeindefasse an die Vorzeiger der alten Talons, gegen Einlieferung der letzteren, ausgereicht. Beim Verlusste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zins-Coupons-Serie an den Inhaber der Obligationen, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Die Coupons und Talons werden mit den Facsimile-Unterschriften des Bürgermeisters, der Mitglieder der Schulden-Commission und des Rendanten der Gemeindefasse versehen.

§. 6. Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung des Zins-Coupons der Betrag desselben an den Vorzeiger durch die Gemeindefasse Kettwig bezahlt.

§. 7. Die Zinscoupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen 4 Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheile der Stadt Kettwig.

§. 8. Die nach §. 2 einzulösenden Obligationen werden entweder durch Ankauf eingelöst oder jährlich durch das Loos bestimmt. Die Nummern der ausgelosten Obligationen werden wenigstens 3 Monate vor dem Zahlungstage durch die im §. 14 bezeichneten Blätter

öffentlich bekannt gemacht.

§. 9. Die Verloosung geschieht unter dem Vorſiße des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Commission in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt geſtattet iſt.

Ueber die Verloosung, ſowie ſpäter über die ſodann vorzunehmende Vernichtung der eingelöſten Obligationen wird ein von dem Bürgermeiſter und den Mitgliedern der Commission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 10. Die Auszahlung der ausgelöſten Obligationen erfolgt an dem dazu beſtimmten Tage nach dem Nominalwerth, durch die Gemeindefaſſe zu Kettwig, an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derſelben. Mit dieſem Tage hört die Verzinsung der ausgelöſten Obligationen auf. Mit letzteren ſind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungsſtermine fälligen Zins-Coupons einzuliefern; geſchieht dieſes nicht, ſo wird der Betrag der fehlenden Zins-Coupons von dem Kapitale gefürzt und zur Einlöſung dieſer Coupons verwendet.

§. 11. Die Kapitalbeträge derjenigen ausgelöſten Obligationen, die nicht binnen 3 Monaten nach dem Zahlungsſtermin zur Einlöſung vorgezeigt werden, ſollen der Verwaltung der ſtädtiſchen Sparkaſſe als zinsfreies Depositum überwieſen werden. Die ſolchergeſtalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Commission contraſignirte Anweiſung des Bürgermeiſters zu beſtimmungsmäßiger Verwendung an den Rentanten der Communalcaſſe verabſolgt werden.

Die deponirten Kapitalbeträge ſind den Inhabern jener Obligationen längſtens in 8 Tagen nach Vorzeigung der Obligationen bei der Gemeindefaſſe durch dieſe auszuführen.

§. 12. Die Nummern der ausgelöſten, nicht zur Einlöſung vorgezeigten Obligationen ſind in der, nach der Beſtimmung in §. 8 jährlich zu erlaſſenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen.

Werden die Obligationen, dieſer wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen 30 Jahren nach dem Zahlungsſtermin zur Einlöſung vorgezeigt, auch nicht der Beſtimmung in §. 15 gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behuf der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieſer Friſt angemeldet, ſo ſollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angeſehen und die dafür deponirten Kapitalbeträge der ſtädtiſchen Verwaltung zur Verwendung anheimfallen.

§. 13. Für die Verzinsung und Tilgung der Schuldaſt haftet die Gemeinde Kettwig mit ihrem geſamten Vermögen und ihren ſämmtlichen Einkünften und kann, wenn die Zinſen oder die ausgelöſten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung derſelben von den Gläubigern gerichtlich verſolgt werden.

§. 14. Die in den §§. 5, 8, 9 und 12 vorgeſchriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch den in Berlin erſcheinenden Deutſchen Reichs- und Preußiſchen Staatsanzeiger oder das an deſſen Stelle tretende Organ, die Eſſener Zeitung, als amtliches Kreis-Organ, das Amts-

blatt oder den öffentlichen Anzeiger der Regierung zu Düſſeldorf und durch das Kettwiger Lokalblatt, ſo lange ein ſolches beſteht.

§. 15. In Anſehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die auf Staatsſchuldscheine Bezug habenden Vorſchriften der Verordnung vom 16. Juni 1819 wegen des Aufgebotes und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere, §§. 1 bis 12, mit nachſtehenden näheren Beſtimmungen Anwendung:

a) die im §. 1 der Verordnung vorgeſchriebene Anzeige muß der ſtädtiſchen Schuldentilgungs-Commission gemacht werden. Dieſer werden alle Geſchäfte und Beſugniſſe beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem damaligen Schatzminiſterium — nachmaligen Verwaltung des Staatsſchatzes — zukommen; gegen die Verfügung der Commission findet jedoch der Refus an Unſere Regierung zu Düſſeldorf ſtatt;

b) das in dem §. 5 der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei Unſerem Kreis- bezw. Landgericht zu Eſſen;

c) die in den §§. 5, 8, 9 und 12 daſelbſt vorgeſchriebenen Bekanntmachungen ſollen durch die unter §. 14 dieſes Privilegiums angeführten Blätter geſchehen;

d) an die Stelle der im §. 7 vorbezogener Verordnung erwähnten ſechs Zinszahlungsſtermine ſollen acht, an die Stelle des in den §. 8 und 9 daſelbſt erwähnten achten Zinszahlungsſtermines ſoll der zehnte treten.

Zins-Coupons können weder aufgeboden noch amortiſirt werden, doch ſoll demjenigen, welcher den Verluſt von Zinscoupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfriſt bei der Schuldentilgungs-Commission anmeldet und den ſtattgehabten Beſitz der Zins-Coupons durch Vorzeigung der Obligationen oder ſonſt in glaubhafter Weiſe darthut, nach Ablauf der Verjährungsfriſt der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Zur Urkunde dieſes und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchſteigenhändig vollzogen und unter Unſerem Königlichem Inſiegel auſfertigen laſſen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Anſehung ihrer Befriedigung eine Gewährleiſtung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1878.

(L. S.) gez. **Wilhelm**  
ggz. Graf **Eulenburg** g. **Maybach** g. **Hobrecht**.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düſſeldorf.  
Kettwiger Stadt-Obligation.

Nr.

(L. S.)

über 500 Mark, geſchrieben fünfhundert Mark Reichswährung.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchſte Privilegium vom 11. Mai 1878 hierdurch ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieſer Obligation die Summe von 500 Mark ge-

geschrieben: Fünfhundert Mark Reichswährung, deren Empfang sie bescheinigen, als Darlehn von der Stadtgemeinde Kettwig zu fordern hat.

Die auf vier und einhalb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zins-Coupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Ankauf oder Verloosung be- richtigigt werden, weshalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend ab- gedruckten Privilegium enthalten.

Kettwig, am . . . ten . . . . . 1878.

Der Bürgermeister.

N. N.

Die städtische Schuldentilgungs-Commission.

N. N. N. N. N. N.

Eingetragen Controlbuch Fol. . . . .

Der Gemeinde-Empfänger.

N. N.

Hierzu sind die Coupons Serie I Nr. 1 bis 20 nebst Talon ausgereicht.

Rückseite:

Privilegium

wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Kettwig, im Betrage von 300,000 Mark Reichswährung vom 11. Mai 1878.

(Folgt Abdruck des Privilegiums.)

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Talon

zur Kettwiger Stadt-Obligation über 500 Mark Reichs- währung.

Nr.

Inhaber dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe nach vorgängiger Bekanntmachung die . . . . Serie Zins-Coupons für die 10 Jahre von 18 . . . bis . . . . . nebst einem neuen Talon bei der Commu- nalkasse zu Kettwig ausgehändigt.

Wird hiergegen rechtzeitig bei der Stadtverwaltung Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung der neuen Coupons an den Besitzer der bezeichneten Obligation gegen besondere Quittung.

Der Bürgermeister.

N. N.

(Trockener Coupon=Stempel.)

Die Schuldentilgungs-Commission.

N. N. N. N. N. N.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Serie I. Coupon 1. Erster Coupon.

11 Mark 25 Pfg. zur Kettwig'er Stadtbligation über 500 Mark Reichswährung.

Nr. . . . .

Inhaber dieses empfängt am . . . . . an halbjährigen Zinsen aus der Kettwig'er Communkasse 11 Mark 25 Pfg. geschrieben: Elf Mark fünfundzwanzig Pfennige.

Der Bürgermeister.

N. N.

(Trockener Coupon=Stempel.)  
Die Schuldentilgungs-Commission.  
N. N. N. N. N. N.  
Der Communalsteuer-Empfänger.  
N. N.

Verjährt am . . . ten . . . . . 18 . . .

**Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.**

586. 562. Das zu Berlin am 5. Juni 1878 aus- gegebene 13. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1239. Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichs- haushalts für das Etatsjahr 1877/78 und des Landes- haushalts vom Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877. Vom 1. Juni 1878.

Nr. 1240. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79. Vom 1. Juni 1878.

Nr. 1241. Gesetz, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71. Vom 2. Juni 1878.

587. 563. Das zu Berlin am 6. Juni 1878 aus- gegebene 14. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1242. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Beauf- tragung Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in den Regierungsgeschäften. Vom 4. Juni 187.

**Inhalt der Gesetzsammlung.**

588. 564. Das zu Berlin am 7. Juni 1878 aus- gegebene 21. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 8568. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juni 1878, betreffend die Beauftragung Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers und Königs in den Regierungsgeschäften.

**Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.**

589. 575. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen von Preussischen Staatspapieren, sowie der Neunmärkischen Schuldverschreibungen und der Actien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hieselbst, Dranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Fest- tage und der Kassenrevisionsstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Coupons erhoben werden.

Von den Regierungshauptkassen, den Bezirks-Haupt- kassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. Main werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, einge- löst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden- gattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes

und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Berlin, den 6. Juni 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.  
Löwe. Hering. Rötger.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

590. 579. Der seitherige Candidat des höheren Schulamts Karl Rambke ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei der höheren Bürgerschule zu Düsseldorf ernannt worden.

Coblenz, den 5. Juni 1878.

Kgl. Provinzial-Schul-Collegium: von Bardeleben.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

591. 503. Die Kaiserliche Normal-Eichungs-Commission zu Berlin hat durch Bekanntmachung vom 15. Februar d. J. (Nr. 8 des Centralblattes für das Deutsche Reich) die §§. 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Beilage zu Nr. 32 des Bundesgesetzblattes) mit der Maßgabe aufgehoben, daß gegenüber den bei den Eichungsbehörden zum Zwecke der Umstempelung zur Vorlage noch gelangenden, mit früheren Landes-Eichungstempeln versehenen Gewichten in Betreff der Bezeichnungen derselben, sowie der Beschaffenheit der Justiröffnungen bis auf Weiteres in dem Umfange Nachsicht geübt werden soll, wie dies in der die Zulässigkeit der Umstempelung der bisherigen Landesgewichte betreffenden Bestimmung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1873 (Nr. 27 des Centralblattes für das Deutsche Reich) nachgelassen worden ist.

Die Letztere lautet in dem bezüglichen Passus wörtlich:

„Die Zulässigkeit der Umstempelung der bisherigen Landesgewichte betreffend.

Besondere Anträge, welche an die Normal-Eichungs-Commission gelangt sind, haben es erkennen lassen, daß die Anzahl der eisernen Gewichte, welche, mit dem alten Stempel versehen, im Verkehr geblieben sind, eine sehr beträchtliche ist, und daß unter diesen Gewichtsstücken sich eine große Anzahl solcher befindet, welche den Vorschriften der Eichordnung in Bezug auf die meisten wesentlichen Punkte genügen, dagegen einzelne Abweichungen von den Vorschriften, betreffend die Bezeichnung und die Justireinrichtung, enthalten.

Es ist mit Rücksicht hierauf unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission vom 23. Februar 1870, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen Gewichte, sub II. B. Schluß-Abtheilung, nachträglich Folgendes bestimmt:

Die Eichämter sind befugt, bis auf Weiteres solche gußeiserne, mit früheren Landes-Eichungstempeln versehene, der Schwere nach durch §. 23 der Eichordnung zugelassene Gewichtsstücke zur Eichung und Stempelung zuzulassen, welche im Allgemeinen den Bestim-

mungen in §§. 23—26 und 28 der Eichordnung genügen, und nur in so weit nicht völlig vorschriftsmäßig sind, als sie außer den in §. 23 der Eichordnung vorgeschriebenen, resp. zugelassenen Bezeichnungen irgend eine Nebenbezeichnung, welche von ihrer Bezeichnung nach den früher geltenden Vorschriften herrührt, z. B. ein Z. vor Str. oder H (Pf.) tragen, oder die vorschriftsmäßige Bezeichnung auf einer eingesehten Messingplatte enthalten, oder endlich mit einer, der Bestimmung in §. 26 der Eichordnung nicht völlig entsprechenden Justiröffnung versehen sind. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß die vorhandene Justireinrichtung jedenfalls derart beschaffen ist, daß sie genügenden Halt für eine dauerhafte Befestigung des Justirpropfs darbietet.“

Mit Rücksicht auf die praktische Bedeutung der Sache machen wir das gewerbetreibende Publikum auf Vorstehendes mit dem Bemerken aufmerksam, daß nach der Eingangs gedachten Bekanntmachung die noch im Verkehr befindlichen älteren Gewichte, auch wenn dieselben vorschriftsmäßig geeicht und gestempelt sind, sofern ihre Gewichtsgröße, Bezeichnung, Form oder sonstige Beschaffenheit den Bestimmungen der §§. 22 bis 26 der Eichordnung nicht entspricht, künftighin im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden dürfen. Dasselbe gilt von den noch im Verkehr befindlichen Waagen, welche nach den bis zu Ende des Jahres 1871 geltend gewesenen Vorschriften beglaubigt sind, auch wenn dieselben später mit dem Bundes-Eichungstempel nachgeeicht sind, sobald ihre Beschaffenheit den Bestimmungen der Eichordnung (§§. 31 u. ff.) nicht entspricht:

Indem wir Dies unter Hinweisung auf §. 369 des Strafgesetzbuchs, in welchem es heißt:

„Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

Nr. 2. Gewerbetreibende bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen.

Neben der Geldstrafe oder der Haft ist auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Maßwerkzeuge zu erkennen.“ zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das theiligt Publikum gleichzeitig darauf aufmerksam, daß es sich zur Vermeidung strafrechtlicher Verfolgung empfiehlt, die zur Umstempelung etwa noch geeigneten Gegenstände den Eichungsbehörden sofort vorzulegen, im Uebrigen aber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um nicht schon in Folge der Fortdauer des Besizes vorschriftswidriger Gegenstände solcher Art strafällig zu werden.

Die Herren Landräthe veranlassen wir, für die mögliche Verbreitung dieser Bekanntmachung durch wiederholte Publikation derselben in den Kreisblättern Sorge zu tragen.

Düsseldorf, den 17. Mai 1878. I, III, B, 2394.

592. 561. Betreffend die Heranziehung von Grundstücken der Gemeinde Cleve zu den Lasten der Deichschau Rindern.

Die in nachstehendem Verzeichnisse aufgeführten, unter Flur II. der Katastergemeinde Cleve zwischen dem Spoy-Kanal, der Hafenstraße, der Kararinerstraße und der Klosterstraße resp. der Hochwasserfluthlinie vom Jahre 1809 belegenen Grundstücke werden, da dieselben nach den stattgehabten technischen Ermittlungen unter dem Deichschutz der Schau Rindern liegen, nachdem das Original des gedachten Verzeichnisses nebst dem dazu gehörigen Plan und Nivellement in der Zeit vom 1. bis 29. März cr. auf dem Bürgermeister-Amt zu Cleve zu Jedermanns Einsicht offen gelegen hat und gegen die in unserm Amtsblatt und im Clever Kreisblatt rechtzeitig mit präclusivischer Verwarnung publicirte Bekanntmachung vom 11. Februar cr. von keiner Seite Protest erhoben worden ist, auf Grund des §. 1 des Clever Deichreglements vom 24. Februar 1767, der Erbantragsbeschlüsse der Deichschau Rindern vom 17. Mai 1865, 27. Mai 1876 und 9. Mai 1877, sowie des Gutachtens der Deichstühle von Rindern und Cleverhamm vom 26. October 1877, soweit diese Grundstücke nicht bereits eingezeichnet sind, hierdurch der Deichschau Rindern einverleibt und sollen demgemäß nach ihrer Lage zu den Lasten der Rinderschen Schau-Gruppe „Außen-Spieck“ herangezogen werden.

Düsseldorf, den 4. Juni 1878.

I. III. A. 1276.

**Verzeichniß**

der nach dem vorgenommenen Nivellement, zu den Deichschaulasten der Deichschau Rindern aus der Flur II Cleve heranzuziehenden Grundstücke.

Namen der Flur, des Bezirks oder der Gewanne.	Nummer des Arti- kels.	Namen, Vornamen und Wohnort des Empfängers.	Kultur-Art.	Flächen- inhalt der Grundstücke.			Reiner- trag der Grund- stücke.	Klasse.
				Q. A.	Q. M.	Q. F.		
Flur II. Cleve	424	Stadt Cleve	Haus	—	3 50		1	
	425	Franßen, Corn. Friedr. zu Cleve modo Victor van de Sand	Hofraum	—	6 10		1	
	426	Derselbe	Haus	—	6 10		1	
	427	Bruchwilder, Wilhelm zu Cleve modo Gerhard Peter Sanders	dto.	—	5 80		1	
	428	Jacobs, Hermann zu Cleve	dto.	—	6 70		1	
	430	Zanßen, Wilhelm Anton zu Cleve	dto.	—	8 20		1	
	431a./VIII. 12	Tümmers, Wwe. Jak. Peter zu Cleve	Schenne	—	1 90		1	
	431a./VIII. 13	Byll, Friedr. Arnold zu Cleve	dto.	—	1 80		1	
	431b.	Zanßen, Wilh. Anton zu Cleve	Haus	—	3 20		1	
	432	Derselbe	Lustgarten	—	26 30		1	
	433	Derselbe	Geb. Hofraum	—	37 —		1	
	434	Derselbe	Kohlenlager	—	30 50		1	
	435	Derselbe	Lustgarten	—	108 60		1	
	436	Reesen, Balduin zu Cleve	dto.	1	10 30		1	
	437	Derselbe	Geb. Hofraum	—	141 50		1	
	464/X. 16	St. Antonius-Hospital zu Cleve	Obstgarten	1	85 70		1	
	465	Dasselbe	Garten	—	107 30		1	
	466	Zanßen, Wilh. Anton zu Cleve	dto.	—	48 60		1	
	467	St. Antonius-Hospital zu Cleve	Lustgarten	—	92 10		1	
	468	Dasselbe	Garten	1	106 30		1	
	469	Stadt Cleve	Mauer als Hof	—	13 70		1	
	477	Arntz, Dr. Wilhelm zu Cleve	Obstgarten	—	156 80		1	
	479	Zund, Eduard zu Cleve	Haus	—	21 80		1	
	489	van Hasselt Jakob zu Katwyf modo Siegers Johann	dto.	—	21 30		1	
	1093/478	Derselbe	Garten	—	19 90		1	
	1094/478	Zund, Eduard zu Cleve	dto.	—	40 —		1	
	1201/487	Brüg, Anton zu Cleve	dto.	—	13 30		1	
	1202/487	Brüg, Gerhard zu Cleve modo Wilhelm Brüg	Haus	—	5 —		1	
	1203/487	Derselbe	Garten	—	8 30		1	
	1204/487	Grod, Caspar zu Cleve	dto.	—	26 30		1	

Namen der Flur, des Bezirks oder der Gewanne.	Nummer		Namen, Vornamen und Wohnort des Empfängers.	Kultur-Art.	Flächen- inhalt der Grundstücke.			Reiner- trag der Grund- stücke.		Klasse.
	des Arti- fels.	der Parzelle.			Mrg.	Rth.	qg.	Lbt.	Sg.	
Cleve		1329/488	Marliani, Joh. Heintr. zu Cleve	Haus u. Garten	—	37	—	—	—	1
		1330/489	modo Theodor Mölders	Haus und Hof	—	7	60	—	—	1
		1331/491. 492	Lowe, Theodor zu Cleve	Haus und Hgart.	—	56	—	—	—	1
			modo Johann Carl Meyer							
			Nettenbeck, Joh. Friedr. zu Cleve	Haus und Hofr.	—	11	30	—	—	1
		1332/492	modo Dr. Arnz Wilhelm	Haus u. Hgart.	—	34	—	—	—	1
		1333/492	Derjelbe	dto.	—	35	20	—	—	1
		1334/492	Derjelbe	Haus und Hofr.	—	8	40	—	—	1
		1335/492	Derjelbe	Garten	—	51	40	—	—	1
		1336/494	Arnz, Dr. Wilhelm zu Cleve	Haus und Hgart.	—	69	80	—	—	1
		1337/494. 498	Meurs, Rulemann zu Cleve							
			modo Winand Meurs							
		1338/497	Derjelbe	Wiese	1	24	60	—	—	1
		1079/497	Stadt Cleve	Berft	1	62	20	—	—	1
		1039/500	Arnz, Dr. Wilhelm zu Cleve	Haus und Hgart.	—	112	50	—	—	1
		501	St. Antonius-Hospital zu Cleve	Debe	—	7	—	—	—	1
		502	Janssen, Wilh. Anton zu Cleve	Garten	—	51	60	—	—	1
		1341/503	Kellings, Arnold zu Cleve	Haus	—	4	70	—	—	1
		1342/503	Derjelbe	Wiese	—	50	80	—	—	1
		504	Janssen, Wilh. Anton zu Cleve	Garten	—	26	90	—	—	1
		505	Derjelbe	Haus	—	4	60	—	—	1
		506	Derjelbe	dto.	—	4	90	—	—	1
		507	Derjelbe	Hofraum	—	16	—	—	—	1
		1340/493	Arnz, Dr. Wilhelm zu Cleve	Garten	1	99	50	—	—	1
		1343/508	van Ghemen, Wilhelm zu Cleve	Haus und Hofr.	—	4	40	—	—	1
			modo Rehmann Hederich							
		1344/508. 9	Derjelbe	dto.	—	48	10	—	—	1
		1115/510	Leeuw, Leopold zu Cleve	Hausplatz	—	29	60	—	—	1
		1116/510	Janssen, Wilhelm Anton zu Cleve	Hofraum	—	1	10	—	—	1
				Total	17	43	10			

**593.** 558. Nach einem Rescripte des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist die Schifffahrt auf den nachbenannten Canälen während eines 21 tägigen Zeitraumes vom 31. Juli bis 21. August v. J. gesperrt: 1, auf dem Mastricht-Herzogenbuscher Canal von der Schleuse Nr. 19 zu Mastricht bis zur Schleuse Nr. 16 zu Meer; 2, auf dem Maas-Schelde Canal in der ersten Section vom Mastricht-Herzogenbuscher Canal bis zur Schleuse Nr. 1 zu Pierre-Bleue und in der dritten Haltung der 3. Section zwischen den Schleusen Nr. 2 und 3; 3, auf dem Zweig canale nach dem Lager von Beverloo, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 6. Juni 1878. I. III. A. 2244.

**594.** 565. Dem Handelsmann Franz Raden zu M. Gladbach ist der für denselben am 27. November v. J. für das Jahr 1878 ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein zum Handel mit Schlipfen, Taschentüchern zc. in einer Wirthschaft zu Gladbach angeblich abhanden gekommen.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 4. Juni 1878. III. III. 6946.

**595.** 566. Dem Handelsmann Carl Friedrich Röhrig in Solingen ist angeblich der für denselben am 27. Dezember v. J. zum Handel mit Vieh, Kurz- und Eisenwaaren zc. ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein abhanden gekommen.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 31. Mai 1878. III. III. 6657.

**596.** 567. Dem Handelsmann Jsaak Meyersohn zu Essen ist der für denselben am 12. Dezember v. J. zum Handel mit Manufaktur-Waaren zc. ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein angeblich abhanden gekommen.

Dieser Schein wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 31. Mai 1878. III. III. 6656.

**597.** 568. Die Bestimmungen im Tit. III §. 2 lit. g und k der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 und im Anhang zu derselben l, a, c und f, wonach sogenannte direkte oder indirekte Gifte weder zum innerlichen, noch zum äußerlichen Gebrauche als Medicamente im Handverkauf an das Publikum abge-

geben, auch von approbirten Aerzten und Wundärzten einmal verschriebene und verfertigte Recepte, welche Drastica, Vomitoria, Menses et urinam moventia, Opiata und dergleichen stark wirkende Medicamente enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes zum andern Male nicht wieder gemacht werden sollen, haben wegen der Unbestimmtheit der darin gebrauchten Ausdrücke zu mehrfachen Beschwerden der Apotheker Anlaß gegeben und in mehreren Verwaltungsbezirken eine verschiedene Auffassung und Anwendung gefunden.

Zur thunlichsten Beseitigung dieser Beschwerden und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimme ich demgemäß nach Anhörung der technischen Commission für pharmazeutische Angelegenheiten und der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vorbehaltlich späterer Ergänzung, Folgendes:

I. Die in dem beiliegenden Verzeichniß aufgeführten Stoffe dürfen in den Apotheken, unbeschadet der für den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren maßgebenden Vorschriften, an das Publikum nicht ohne schriftliche Ordination (Rezept) eines approbirten Arztes (Wundarztes, Zahnarztes, Thierarztes), insbesondere also auch nicht im Handverkauf, verabfolgt werden.

II. Folgende Arzneien: 1. Brechmittel, 2. Arzneien, welche zum innerlichen Gebrauche, zu Augewässern, Injektionen, Injektionen oder Klystieren, bestimmt sind, a) wenn sie einen der in dem beiliegenden Verzeichniß mit einem Stern (\*) bezeichneten Stoffe oder wenn sie Quecksilberpräparate — mit Ausnahme von Calomel, schwarzem Schwefelquecksilber oder Zinnober — in irgend welcher Menge, enthalten, b) wenn in ihnen Opium oder dessen Präparate, Codeinum, narkotische Extrakte oder narkotische Tincturen in einer, die höchste, in Tabula A der Pharmacopoea Germanica für diese Medicamente angegebenen Einzels-Gabe übersteigenden Menge enthalten sind, dürfen nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines approbirten Arztes öfter als einmal angefertigt werden; 3. Arzneien, welche Auflösungen von Morphinum und dessen Salzen enthalten, unterliegen der Vorschrift der Nr. 1 und 2 und zwar, wenn die Auflösung zu Injektionen bestimmt ist, in allen Fällen, die Menge des Morphiums *u. mag so gering sein als sie wolle*, wenn sie aber zu innerlichem Gebrauche oder zu Klystieren bestimmt ist, in dem Falle, daß die Menge des verordneten Morphiums *u. den in der Nr. 2b bezeichneten Betrag*, also nach der dort gedachten Tabula A 0,03 Gramm übersteigt.

Berlin, den 3. Juni 1878.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. *J. B.: S y d o w.*

### Verzeichniß

derjenigen Stoffe, welche in den Apotheken unbeschadet der für den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren maßgebenden Vorschriften ohne schriftliche ärztliche Verordnung an das Publikum nicht verabfolgt werden dürfen.

Acetum Colchici. Acetum Digitalis. Acetum Sabinillae. \*Acidum arsenicosum. \*Acidum hydrocyanicum.

\*Aconitinum et ejus salia, \*Aethylenum chloratum. \*Aether phosphoratus. \*Amylum nitrosum. \*Apomorphinum et ejus salia. Aqua Amygdalarum amararum. Aqua Lauro-Cerasi. Aqua Opii. \*Arsenicum jodatum. \*Atropinum et ejus salia. \*Bromalum hydratum. Bromum. \*Brucinum et ejus salia. \*Butylchloralum hydratum. \*Cantharides et Cantharidinum. \*Chininum arsenicicum. \*Chloralum hydratum crystallisatum. \*Chloroformium (ungemischt). Codeinum et ejus salia. \*Colchicinum. \*Conium et ejus salia. \*Curare. \*Curarinum sulfuricum. \*Digitalinum. \*Eserinum sulfuricum. Euphorbium. Extractum Aconiti. Extractum Belladonnae. Extractum Cannabis Indicae. Extractum Colocynthidis. Extractum Colocynthidis compositum. Extractum Conii. Extractum Digitalis. Extractum Fabae Calabaricae. Extractum Gratiolae. Extractum Hyoseyami. Extractum Ipecacuanhae. Extractum Lactuae virosae. Extractum Opii. Extractum Pulsatillae. Extractum Sabiniae. \*Extractum Secalis cornuti. Extractum Stramonii. Extractum Strychni aquosum. Extractum Strychni spirituosum. Extractum Toxicodendri. Faba Calabarica. Ferrum jodatum saccharatum. Folia Belladonnae. Folia Digitalis. Folia Hyoseyami. Folia Stramonii. Fructus Colocynthidis praeparati. Guttii Herba Cannabis Judicae. Herba Conii. Herba Gratiolae. \*Hyoseyaminum. Hydrargyri praeparata. Jodoformium. Kali causticum fusum. Kalium jodatum. Lactucarium. \*Liquor Hydrargyri nitrici oxydulati. \*Liquor Kali arsenicosi. Morphinum et ejus salia. Narceinum. Narcotinum. \*Natrium arsenicicum. \*Nicotinum et ejus salia. \*Oleum Amygdalarum amararum aethereum. \*Oleum Crotonis. \*Oleum Sabiniae. \*Oleum Sinapis. Opium. \*Phosphorus. \*Picrotoxinum. \*Pilocarpinum hydrochloricum crystallisatum. Plumbum jodatum. \*Pulvis arsenicalis Cosmi. Pulvis Ipecacuanhae opiatum. Radix Belladonnae. Radix Hellebori viridis. Radix Ipecacuanhae. Radix Scammoniae. Resina Jalapae. Resina Scammoniae. Rhizomata Veratri albi. Sapo jolapinus. \*Secale cornutum. Semen Colchici. Semen Hyoseyami. Semen Stramonii. Semen Strychni. \*Strychninum et ejus salia. Sulphur jodatum. Summitates Sabiniae. Syrupus Ferri jodati. Syrupus opiatum. Tartarus stibiatus. Tinctura Aconiti. Tinctura Belladonnae. Tinctura Caladii seguini. Tinctura Cannabis Indicae. Tinctura Cantharidum. Tinctura Colchici. Tinctura Colocynthidis. Tinctura Digitalis. Tinctura Digitalis aetherea. Tinctura Eucalypti globuli. Tinctura Euphorbii. Tinctura Gelsemini sempervirentis. Tinctura Hellebori viridis. Tinctura Ipecacuanhae. Tinctura Opii benzoica. Tinctura Opii crocata. Tinctura Opii simplex. Tinctura Resinae Jalapae. Tinctura Secalis cornuti. Tinctura Stramonii. Tinctura Strychni. Tinctura Strychni aetherea. Tinctura Toxicodendri. Tubera Aconiti. Tubera Jalapae. \*Unguentum arsenicale Hellmundi. Unguenta cum Extractis narcoticis praeparata. Unguentum hydrargyri praecipitati albi. Unguentum hydrargyri rubrum. Unguentum Tartari stibiati. \*Veratrinum. Vinum Colchici. Vinum Ipecacuanhae.

Vinum stibiatum. Zincum cyanatum. Zincum Cacticum. Zincum valerianicum.

Vorstehende Verordnung des Herrn Ministers der Geistlichen u. Angelegenheiten bringen wir hiermit unter Hinweis auf den §. 367 Nr. 3 und 5 des Strafgesetzbuches zur Kenntniß der Herren Apotheker und Aerzte mit dem gleichzeitigen Bemerken, daß alle entgegenstehenden Verordnungen, insbesondere unsere Circ.-Verfügung vom 14. März 1870 I. II. 1971, sowie unsere Amtsblatt-Verordnung vom 14. Februar 1876 I. II. 1011 dadurch außer Kraft gesetzt sind.

Die Herren Medizinal-Beamten werden gleichzeitig angewiesen, etwaige zu ihrer Kenntniß gelangende Contraventionsfälle ungehäumt der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Düsseldorf, den 11. Juni 1878. I. II. A. 1010.

**598.** 580. Auf den Bericht vom 9. Mai d. J. will Ich dem Rennvereine für Mittel-Deutschland zu Gotha hierdurch gestatten, zu der mit Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit der diesjährigen Rennen von ihm zu veranstaltenden Auspielung von Equipagen und Pferden u. auch innerhalb des Preussischen Staates Loose zu vertreiben.

Berlin, den 17. Mai 1878.

gez.: **Wilhelm.**

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Der Vertrieb der betreffenden Loose, deren Preis auf 3 Mark pro Stück festgesetzt, ist von Seiten der Polizei-Behörden nicht zu beanstanden.

Düsseldorf, den 11. Juni 1878. I. II. 2871.

**599.** 581. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittels Rescripts vom 16. März cr. genehmigt, daß zum Besten des evangelischen Magdalena-Asyls „Bethesda“ zu Boppard bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz im Laufe dieses Jahres eine Hauscollekte durch Deputirte abgehalten werde.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Deputirten die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich zu halten haben.

Düsseldorf, den 12. Juni 1878. I. I. 1271.

**600.** 582. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat, mittels Rescripts vom 22. April cr., der Jüdischen Gesellschaft zu Bündorf im Kreise Mülheim a. Rhein behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer Synagoge daselbst, die Abhaltung einer Hauscollekte durch Deputirte bei den jüdischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres bewilligt.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Collectanten die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich behalten.

Düsseldorf, den 12. Juni 1878. I. I. 1262.

### **Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**601.** 502. Ausloosung von Rentenbriefen. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung

von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April bis 30. September 1878 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Littr. A. à 3000 Mark (1000 Thlr.)

Nr. 117, 166, 386, 492, 623, 761, 887, 1114, 1191, 1227, 1649, 1705, 1726, 1966, 2046, 2126, 2276, 2370, 2533, 2634, 2789, 2898, 3073, 3125, 3140, 3169, 3253, 3718, 3801, 3875, 3985, 4146, 4157, 4297, 4468, 4598, 4733, 4929, 4942, 5038, 5100, 5208, 5346, 5516, 5530, 5561, 5631.

2. Littr. B. à 1500 Mark (500 Thlr.)

Nr. 458, 651, 676, 764, 784, 803, 1006, 1128, 1166, 1476, 1510, 1655, 1731, 1838, 2061, 2135, 2142, 2285.

3. Littr. C. à 300 Mark (100 Thlr.)

Nr. 11, 120, 397, 419, 490, 741, 789, 835, 866, 938, 1000, 1228, 1344, 1349, 1352, 1429, 1487, 1621, 1679, 1728, 1917, 1923, 2026, 2108, 2337, 2379, 2412, 2522, 2545, 2563, 3162, 3223, 3459, 3551, 3749, 3826, 3913, 4000, 4079, 4088, 4132, 4141, 4389, 4571, 4762, 4915, 5029, 5438, 5776, 5782, 6094, 6469, 6524, 6528, 6581, 6617, 6632, 6645, 6812, 6868, 6981, 7275, 7349, 7424, 7470, 7479, 7730, 7731, 7747, 8009, 8019, 8253, 8443, 8458, 8589, 8934, 9005, 9299, 9367, 9475, 9543, 9565, 9846, 10144, 10486, 10726, 10818, 11222, 11232, 11450, 11516, 11787, 11805, 11992.

4. Littr. D. 75 Mark (25 Thlr.)

Nr. 180, 397, 459, 535, 762, 789, 888, 954, 1016, 1102, 1220, 1318, 1405, 1425, 1673, 1751, 1795, 1836, 1859, 2022, 2063, 2368, 2399, 2446, 2593, 2770, 3151, 3179, 3213, 3251, 3256, 3526, 3608, 3710, 3932, 4047, 4099, 4152, 4155, 4209, 4300, 4322, 4415, 4478, 4618, 4916, 5327, 5447, 5461, 5538, 5921, 5931, 6042, 6070, 6187, 6252, 6257, 6282, 6400, 6463, 6684, 6943, 7134, 7159, 7173, 7414, 7463, 7547, 7966, 7984, 8232, 8493, 8838, 8849, 8880, 9553, 9582, 9707, 9926, 9951, 10367, 10537.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1878 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV Nr. 9 bis 16 und Talons vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse hier selbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen bereits ausgelooften, bis jetzt aber noch nicht



realisirten Rentenbriefe, und zwar aus den Fälligkeits-terminen:

- a) 1. April 1872 Littr. B. Nr. 1456;  
 b) 1. October 1873 Littr. C. Nr. 6354, Littr. D. Nr. 982, 1426;  
 c) 1. April 1875 Littr. A. Nr. 3572, Littr. C. Nr. 3837, 8244, 8657, 9850, 10687, Littr. D. Nr. 408, 2867, 4034, 4043, 4267, 4933, 8642, 10006, Littr. E. Nr. 13608, 13609;  
 d) 1. October 1875 Littr. A. Nr. 2664, Littr. B. Nr. 262, Littr. C. Nr. 3794, 5302, 6008, 6583, 9209, 10402, 11465, 11899, Littr. D. Nr. 520, 2327, 2513, 3281, 3504, 5434, 5894, 5968, 6108, 7797, 8635, 8713, 8722, 9637, 9789, 10743;  
 e) 1. April 1876 Littr. A. Nr. 5937, 5950, Littr. B. Nr. 2196, 2293, Littr. C. Nr. 142, 368, 4098, 12053, Littr. D. Nr. 1163, 3225, 4598, 4721, 5620, 5784, 6455, 7440, 7470, 8299, 8667, 9727;  
 f) 1. October 1876 Littr. A. Nr. 3587, 3679, Littr. B. Nr. 38, 1227, Littr. C. Nr. 1573, 2183, 2622, 3016, 3458, 4710, 4711, 5954, 6087, 6131, 6294, 6537, 6716, 7117, 8893, 11887, 11945, Littr. D. Nr. 41, 913, 1427, 1628, 1644, 2849, 2884, 4019, 5055, 5482, 5634, 6294, 6728, 7516, 8017, 8953, 8976, 9929;  
 g) 1. April 1877 Littr. A. Nr. 1502, 3157, Littr. C. Nr. 832, 3231, 3747, 5922, 7379, 7462, 7500, 7955, 11820, Littr. D. Nr. 670, 710, 2299, 2836, 3314, 4704, 6206, 6493, 7586, 7669, 9176, 9290, 9577, 9592, 9709, 10822;  
 h) 1. October 1877 Littr. A. Nr. 4440, Littr. B. Nr. 1715, Littr. C. Nr. 465, 1084, 2602, 2767, 5006, 6934, 7179, 7477, 7997, 9931, 10487, 10593, 10924, 12015, Littr. D. Nr. 662, 719, 780, 803, 1296, 1422, 1436, 1624, 1643, 2302, 3248, 3401, 4090, 4545, 4552, 5138, 5252, 6772, 8190, 8542, 8733, 8831, 8948, 9149, 10114;  
 i) 1. April 1878 Littr. A. Nr. 749, 1248, 1642, 1967, 2573, 3399, Littr. B. Nr. 1474, 1776, 2226, 2239, Littr. C. Nr. 188, 1763, 2513, 3721, 3831, 4053, 4535, 4574, 4626, 4721, 5553, 6873, 7170, 7315, 7891, 7903, 8232, 9492, 9522, 9676, 10166, 10834, 11295, 11350, Littr. D. Nr. 417, 750, 2336, 2710, 4531, 4895, 4909, 6156, 6334, 6433, 7446, 7819, 7926, 8928, 9370, 9383, 9990, 10317, 10517, 11277, hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren, wobei bemerkt wird, daß der aus dem Fälligkeitsstermine pro 1. October 1867 nicht eingelöste Rentenbrief Littr. C. Nr. 11475 mit dem 31. Dezember 1877 verjährt ist.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloofungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende

Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1878.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

**602.** 559. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 2. April 1878 ist die Ehefrau des Seidenwebers Johann Peter Cremer, Maria Agnes geborene Heinrichs aus Crefeld, gegenwärtig in der Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf untergebracht, für interdicirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des B.-G.-B. zu genügen.

Düsseldorf, den 5. Juni 1878.

Der Ober-Procurator: von Guerard.

**603.** 560. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 30. April 1878 ist die gewerblose Helena Catharina Ruhland aus Crefeld, gegenwärtig in der Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf untergebracht, für interdicirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des B.-G.-B. zu genügen.

Düsseldorf, den 5. Juni 1878.

Der Ober-Procurator: von Guerard.

**604.** 570. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 30. April cr. ist der Tagelöhner Franz Brand aus Bürrig, gegenwärtig in der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg untergebracht, für interdicirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des B.-G.-B. zu genügen.

Düsseldorf, den 7. Juni 1878.

Der Ober-Procurator: von Guerard.

**605.** 571. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 8. Mai cr. ist der Bierbrauer Heinrich Koloffs aus Mündelheim, gegenwärtig in der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg untergebracht, für interdicirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des B.-G.-B. zu genügen.

Düsseldorf, den 7. Juni 1878.

Der Ober-Procurator: von Guerard.

**606.** 569. Zu Küppersteg und Erkrath im Regierungsbezirk Düsseldorf sollen am 1. Juli mit dem Postamt vereinigte Telegraphen-Betriebsstellen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Düsseldorf, den 11. Juni 1878.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor, Geheime Postrath:  
Friederich.

### Sicherheits-Polizei.

**607.** 552. Es sind gestohlen:

1. In der Nacht von 12/13. März cr. mittelst Einbruchs aus der Wärterbude Nr. 21 am Herbeder Chaussee

Uebergänge 1 Schiebkarrenrad und 1 Taschenmesser, 1393/78;

2. in der Nacht vom 10/11. März cr. aus der Wärterbude Nr. 16 der Straße Riemke — Pluto mittelst Einbruchs eine Blechkanne und 1 Blechtopf; 1430/78;

3. am 27. Februar dem Obersteiger Friedrich König zu Schalke 1 schwarzer Tuchüberzieher mit schwarzem Sammetfragen; in dem Ueberzieher befanden sich 1 Notizbuch mit mehreren Bons „Gut für“ Consolidation I den . . . 187 ., 1 Cigarrenetui mit dem Namen König, 1 buntes Taschentuch, 1 kleiner hölzerner Winkel und 1 halbes Packet Tabak; 1431/78;

4. am 26. März cr. dem Maurer Bernhard Berkenbrock von hier eine Halsuhrkette mit Goldbeschlag; 1479/78;

5. in der Zeit vom 17. bis 24. März cr. dem Bergmann Franz Straßmann hier eine dunkel carirte Sommerhose; 1511/78;

6. am 2. März cr. dem Wirth Wiesel zu Brochhausen mittelst Einbruchs 2 Schinken, 1 Stück Brod, ca. 20 Bröddchen, 5—6 Pfd. Melis, 1 Suppenterrine und mehrere Tassen, 1,50 M. und 1 Portenommaie mit 20 Pfg., 1 Duzend Gabeln, Löffel und Messer, 3 Flaschen mit Klaren, Bittern und Bonekamp, 1 neues gelbes Taschentuch;

7. in der Nacht vom 6/7. März cr. der Wittwe Anton Fatum zu Gelsenkirchen mittelst Einbruchs 1 verzinnter blecherner Waschkessel, 1 blau lakirter Kochtopf, 1 braun lakirter Wassereimer und 3 Hühner; 1569/78;

8. in der Nacht vom 24/25. März cr. von der Zeche General-Erbstollen zu Weimar dem Procuristen Massener 1 Arbeitsrock, mehrere Eier und Rüsse und dem Cassirer Baerst ein angebrochenes Kistchen Cigarren; 1599/78;

9. in der Nacht vom 26/27. März cr. dem Rechts-Anwalt Cremer zu Gelsenkirchen 5 Faltenhemde, 1 Herrennachthemd, 9 Herrentragen, 15—20 Taschentücher gez. C. C., A. B., M. C., 1 feines und 1 grobes Betttuch gez. A. B., 2 Steppdecken-Ueberzüge mit Spitzen gez. A. B., 3 viereckige und 2 lange Kopfstößenüberzüge gez. A. B., 1 kleines Betttuch gez. C. C., 6 Frauenhemden gez. A. B., M. B., M. M., 3 Frauen-Beinkleider, 1 Mollumhang, 5 Handtücher gez. A. B., 3 Kinderhöschen mit Stickerei, 3 Kinderhemdchen, 1 Untertaille, 2 hellfarbige und 2 weiße Kinderhöschen, 1 große weiße Schürze, 2 Paar Damenmanchetten, 1 Damen tragen mit breiter Spitze; 1480/78;

10. in der Nacht vom 14/15. April cr. dem Winkler und Wirth F. W. Best zu Mittelstiepel mittelst Einbruchs 1 Stück grau carirter Burkin, 1 Stück gelb carirter Burkin, 1 Stück grauer Burkin, 1 Stück schwarzer Satin, 1 $\frac{1}{4}$  Meter schwarzer Tricot, 5—6 Cachemir Longshawl, 1 Stück Cachemir von 20 Meter, 4 Stück grüner, grauer und blauer Ripps, 20—25 Klg. Speck, 1 Kübel enthaltend etwa 6 Klg. Butter, mehrere Pakete Tabak,  $\frac{1}{2}$  Stück Bettmöbel, roth und weiß carirt, ca. 20 Meter, 5—6 Stück Leinen, je 33 $\frac{1}{3}$  Meter lang, 7 Meter schwarzer Sammet, 32 Meter schwarzer Zanella;

11. am 5. d. M. dem Tagelöhner Heinrich Heldmann zu Hattingen 1 massive goldene Brosche, 2 goldene

Trauringe, wovon der eine die Buchstaben H. H. und der andere L. D. trägt;

2. dem Hütteninvaliden Johann Hecker zu Hattingen 1 seidener Regenschirm; 1637/78;

12. in der Nacht vom 13/14. April cr. dem Bergmann Johann Sprenger zu Gelsenkirchen 1 eiserne Harke und 1 Waschfaß; 1635/78;

13. am 12. Februar cr. der Wittve Ludemeyer zu Witten mittelst Einbruchs circa 5—6 Duzend leinene Brusteinsätze; 1412/78;

Ich ersuche um Auskunft über Verbleib und Thäterschaft. Bochum, den 21. Mai 1878. Der Staats-Anwalt.

**608.** 554. Es sind gestohlen worden:

1) dem Wirth Johann Schetter in Kray in der Nacht zum 1. Juni cr., 1 Regulator-Uhr, 4 Flaschen Brauntwein, (1188—78);

2) dem Bergmann Franz Schmitz zu Stoppenberg in der Nacht zum 2. Juni cr., ein 7 Monate altes Schwein, 1207—78);

3) dem Tagelöhner Johann Leggewie zu Vogelheim in der Nacht zum 3. Juni cr., ein 9 Monate altes Mutter-schwein von ganz gelber Farbe, (1216—78).

Jeder, der über die Thäterschaft oder den Verbleib der entwendeten Gegenstände Auskunft geben kann, wird ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 4. Juni 1878.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

**609.** 556. In der Nacht vom 18. zum 19. Mai d. J. sind dem Kaufmann Heinrich Braun zu Elberfeld, Berlinerstraße 124, unter erschwerenden Umständen 8 bis 10 Stücke Leinen und zwei Stücke Kleiderstoffe gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über die Thäter oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen können, mir oder der nächsten Polizeibehörde ungesäumt davon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 3. Juni 1878.

Der Ober-Procurator: Lüheler.

**610.** 557. In der Nacht vom 29. zum 30. Mai d. J. sind zu Ruhlandahl unter erschwerenden Umständen dem Ackerer Wilhelm Atrath und dem Knecht Karl Niemanns mehrere Paar Stiefel und Schuhe, mehrere Hemden gez. J. A. und W. A., leinene Betttücher gez. W. A. und andere Gegenstände gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Thäter und den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen können, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon ungesäumt Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 6. Juni 1878.

Der Ober-Procurator: Lüheler.

**611.** 572. In der Nacht vom 24. zum 25. Mai d. J. wurden zu Elberfeld unter erschwerenden Umständen der Firma Büren & Eisfelder Geld, Briefmarken und ein Coupon der Eisenhütten-Gesellschaft Windhoff, Deters & Co. in Bingen, auf dessen Rückseite sich verschiedene Notizen befanden, gestohlen.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Thäter oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen können, mir oder der nächsten Polizeibehörde ungesäumt davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 7. Juni 1878.

Der Ober-Procurator: Lüheler.

**612.** 573. Am 29. Mai d. J. hat ein etwa achtzehnjähriges Mädchen, welches ein grüingedrucktes Kleid und ein graues Umschlagetuch anhatte, den Schuhwaarenhändler Otto Jonas zu Barmen um 5 Paar Frauenschuhe, 2 Paar Kinderschuhe und einen braunen Henkelkorb betrogen.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über die Person des Mädchens oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen können, mir oder der nächsten Polizei-Behörde ungesäumt davon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 7. Juni 1878.

Der Ober-Procurator: Lüheler.

**613.** 574. In der Nacht vom 29. zum 30. Mai d. J. sind zu Elberfeld unter erschwerenden Umständen von einem Wagen des Fuhrunternehmers Barnholt 5 Stück Shirting der Firma Fr. Seyd & Söhne gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über die Thäter oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen können, mir oder der nächsten Polizei-Behörde ungesäumt davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 7. Juni 1878.

Der Ober-Procurator: Lüheler.

### Personal-Chronik.

**614.** 576. A. Kommunal-Verwaltung.

Ernannt: a) der Bureauassistent Heinr. Sübener zu Duisburg zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Stadt- und Landbürgermeisterei Duisburg umfassenden Standesamtsbezirks; b) der Gemeindeverordnete Friedrich Wilhelm Hach zum Stellvertreter des Standesbeamten des Standesamtsbezirks der Landbürgermeisterei Gerresheim.

B. Medizinal-Verwaltung.

Dem Apotheker Johann Napoleon Berndorff aus Cöln ist die Concession zur Führung der bisherigen

Lübecke'schen Apotheke (Adler-Apotheke) in Elberfeld ertheilt worden.

C. Steuer-Verwaltung.

Der kommissarische Steuer-Empfänger Dürselen zu Wevelinghoven ist definitiv zum Steuer-Empfänger ernannt worden.

**615.** 555. Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Düsseldorf.

Ernannt sind: der Ober-Postsekretär Herbst in Crefeld zum Postkassirer; der Postsekretär Köllein in Elberfeld zum Ober-Postsekretär; die Postassistenten: Beckers in Neuß, Hoffmann in Barmen-Unterbarmen, Schrage in Essen, von Pigage in Duisburg, Kristen bei dem Bahn-Postamte Nr. 15 — Zweigstelle Emmerich —, Bünnings in Elberfeld, Fashbender bei dem Bahn-Postamte Nr. 15 — Zweigstelle Steele —, Balthjer in Geldern, Koesters in Hüdeswagen, Wurmman daselbst, Kerschamp in Elberfeld, Hoffmanns in Lennep, Rütth in Mülheim a. d. Ruhr, Schöneborn in Lennep, Stange in Crefeld, Jonas in Werden, Riesow in Wesel, Winterhoff in Düsseldorf, Schniege bei dem Bahn-Postamte Nr. 15 — Zweigstelle Düsseldorf —, van Bürd in Essen, Esser in Cleve, Dargel in Crefeld, Przykop bei dem Bahn-Postamte Nr. 15 — Zweigstelle Düsseldorf —, Krebs daselbst, Ganz in Mülheim a. d. Ruhr, Goesch in Oberhausen, Draeger daselbst, sowie der Postpraktikant Behmann in Crefeld zu Postsekretären; die Ober-Telegraphisten Stange in Elberfeld, Banzelow in Mülheim a. d. Ruhr, Schmidt in Barmen, Hartmann in Düsseldorf, Meisner in Solingen, Meyer in Duisburg, Buermann in Essen, Freudenberg in Düsseldorf zu Ober-Telegraphenassistenten; die Postassistenten Hoefler in Neuß, Wiederstaedt in Düsseldorf, Hendricks und Jaussen in Elberfeld, Hartmann in Barmen-Mittershausen, Rixen in Crefeld, Eickmann in Mörz zu Ober-Postassistenten.

Versetzt sind: der Telegraphen-Inspector Fuchs von Düsseldorf nach Leipzig, der Telegraphen-Inspector Hoenide von Liegnitz nach Düsseldorf, der Postassistent Schrage von Ueberruhr nach Essen.

Gestorben ist: der Telegraphen-Assistent Schütz in Oberhausen.

**616.** 577.

Nr. der Bekanntm.

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 81, 82 und 83 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Meldung bis zum

2668 Lehrer oder Lehrerin an der katholischen Volksschule in Hilden, Landkreis Düsseldorf. Einkommen: a. eines Lehrers 1050 Mark, b. einer Lehrerin 900 Mark. Beide erhalten freie Wohnung und Vergütung für Heizen zc. von 72 Mark.

baldigst

2669 Lehrer an der katholischen Volksschule in Walbeck, Kreis Geldern. Einkommen: 1050 Mark und Miethschädigung von 75 Mark.

—

2670 Lehrer oder Lehrerin an der katholischen Volksschule in Sittard, Kreis Kempen. Einkommen: 1050 Mark resp. 900 Mark und Miethschädigung von 75 Mark.

baldigst

2671 Lehrer oder Lehrerin an der evangelischen Volksschule in Bierfen, Kr. M.-Glabbach. Einkommen: eines Lehrers: 1200 Mark, Miethschädigung von 120 Mark und Vergütung für Reinigen zc. von 120 Mark, Einkommen einer Lehrerin: 870 Mark, Miethschädigung von 108 Mark und Vergütung für Reinigen zc. von 120 Mark.

20/6

### Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.		Meldung bis 'zum
2706	Lehrerin an der katholischen Mädchenschule in Elten, Kreis Nees. Einkommen: 825 Mark, freie Wohnung und Garten.	baldigt
2707	Drei Klassenlehrer an den evangelischen Volksschulen in Bergheim, Essenberg und Schwafheim, Kreis Moers.	baldigt
2708	Mehrere katholische Klassenlehrer in der Bürgermeisterei Richrath. Einkommen: 1350 resp. 1200 Mark und freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 150 Mark.	22/6
2709	Lehrer an der evangelischen Volksschule in Laer, Kreis Bochum. Einkommen: 1300 Mark, freie Wohnung und Vergütung für Heizen zc. von 120 Mark.	1/7
2743	Lehrer oder Lehrerin an der katholischen Volksschule in Wittlaer, Landkreis Düsseldorf. Einkommen: 1050 resp. 900 Mark und Miethsentschädigung von 90 Mark.	1/7
2744	Lehrer an der katholischen Volksschule in Heisingen, Kreis Essen. Einkommen 1350 Mark, steigend von 5 zu 5 Jahren um 75 Mark bis 1950 Mark, freie Wohnung und Garten, sowie Vergütung für Heizen zc. von 105 Mark.	baldigt